

Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) (PraO M.Ed. Vocational Education GTW 2024)

Vom 11. März 2024

Bekanntmachung im NBl. MBWFK Schl.-H., S. 17

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 11. März 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 13. Dezember 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Januar 2024 erfolgt.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Rechtsverhältnis

§ 3 Praktikum

§ 4 Anmeldung

§ 5 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

§ 6 Praktikumseinrichtungen

§ 7 Anrechnung und Anerkennung

§ 8 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

§ 9 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

§ 10 Praktikumsbüro

§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Ausführungsbestimmungen zu den Berufsbildungspraktischen Studien und Schulpraktischen Studien für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)

Anlage 2: Berufsbildungspraktische Studien I (BBPS I) im Teilstudiengang Berufspädagogik (Übersicht)

Anlage 3: Berufsbildungspraktische Studien II (BBPS II) in den Teilstudiengängen Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik und Metalltechnik (Übersicht)

Anlage 4: Schulpraktische Studien (SPS) im Teilstudiengang Englisch (Übersicht)

Anlage 5: Schulpraktische Studien (SPS) im Teilstudiengang Mathematik (Übersicht)

Anlage 6: Schulpraktische Studien (SPS) im Teilstudiengang Physik (Übersicht)

Anlage 7: Schulpraktische Studien (SPS) im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik (Übersicht)

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 5, Absatz 6 der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education sind die Studierenden verpflichtet, während des Studiums zwei Berufsbildungspraktische Studien von insgesamt 6 Leistungspunkten (LP) und ein Schulpraktikum im gewählten allgemein bildenden Studienfach im Umfang von 3 LP abzuleisten.

(2) Die Praktikumsordnung regelt das Verfahren der Ableistung und gibt Richtlinien für die Inhalte der Praktika und deren wissenschaftliche Begleitung. Die Anlagen zu dieser Ordnung sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungsverhältnis zwischen einer oder einem Studierenden als Praktikantin oder Praktikant und einer Einrichtung gemäß § 5 dieser Ordnung. Die Art der Beschäftigung muss den Zielen des Praktikums gemäß § 3 und den Anforderungen der Praktikumeinrichtung entsprechen. Das Praktikumsverhältnis wird durch eine schriftliche Praktikumsvereinbarung begründet. Dazu ist ein von der Europa-Universität Flensburg zur Verfügung gestelltes Formblatt zu benutzen.

(2) In der Praktikumsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Einrichtung festgelegt. Die Betriebsordnung beziehungsweise die Ordnung der jeweiligen Einrichtung gilt für die Praktikantin oder den Praktikanten uneingeschränkt. Die Mentorin oder der Mentor gemäß § 5 Absatz 2 ist weisungsbefugt.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant hat über die ihr oder ihm anlässlich ihrer oder seiner Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 3 Praktikum

(1) Nach den Erfordernissen des Universitätsstudiums ausgerichtete Berufsbildungspraktische und Schulpraktische Studien sind studienintegriert durchzuführen. Ausgewählte Studieninhalte sind hier unter unterrichtspraktischen Aspekten zu erschließen und wissenschaftlich zu reflektieren. Hierbei sollte die gesamte Breite des Studiums mit erziehungswissenschaftlichen, berufspädagogischen sowie fachlichen und didaktischen Aspekten in der beruflichen Fachrichtung und den allgemeinbildenden Fächern Berücksichtigung finden.

(2) Das Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik der Europa-Universität Flensburg (biat) unterstützt den Ansatz studienintegrierter Praktika mit dem Ausbildungskonzept der mehrdimensionalen Evaluation der Arbeitswelt hinsichtlich des Zusammenwirkens von Berufsbildung und Arbeits- und Technikentwicklung in der Gesellschaft. Die Berufsbildungs- und Schulpraktischen Studien sollen daher der Studentin oder dem Studenten in einer längeren zusammenhängenden praktischen Phase einen Eindruck von der Vielfalt der Aufgaben und den Einsatzmöglichkeiten einer Lehrkraft vermitteln und die Komplexität des Systems „Berufliche Bildung“ in seinem Facettenreichtum aufzeigen und erste Erfahrungen der Schul- und Unterrichtsarbeit ermöglichen. Wissenschaftliche Arbeitsmethoden bilden dabei die Grundlage für die reflektierte Auseinandersetzung mit den gewonnenen Einsichten im Spannungsfeld von Berufsbildung, Arbeit und Technik. Die Praktika fördern zudem die methodischen und sozial-kommunikativen Kompetenzen der Studierenden.

§ 4 Anmeldung

(1) Das Anmeldeverfahren zum Schulpraktikum und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Schulaufsicht und den Schulen durch das biat oder das Praktikumsbüro organisiert. Die Anmeldetermine werden auf der Homepage des Praktikumsbüros rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Zuweisung der Studierenden an die jeweilige Schule erfolgt durch das biat oder das Praktikumsbüro und wird den Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben. Persönliche und schulische Belange werden soweit möglich berücksichtigt, ebenso wie Härtefälle aus in der Regel gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Gründen, für die ein gesonderter Antrag erforderlich ist. Das Praktikumsbüro stellt Vordrucke bereit.

(3) Die Studierenden setzen sich nach Bekanntgabe der Praktikumschule rechtzeitig vor Beginn des Praktikums mit der Schule in Verbindung.

(4) Das Anmeldeverfahren ist abgeschlossen, wenn die Praktikumschule die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten schriftlich bestätigt.

§ 5 Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung

(1) Die Praktika werden jeweils im Rahmen einer Präsenz-Lehrveranstaltung vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Dozentinnen und Dozenten dieser Lehrveranstaltungen bereiten die Studierenden auf die systematische Beobachtung, Analyse und Reflexion fremder und eigener Praxis und damit auf forschendes Lernen vor.

(2) In der Praxiseinrichtung soll eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner als Mentorin oder Mentor für die Praktikantin oder den Praktikanten zur Verfügung stehen.

(3) Zu den Aufgaben der Mentorin oder des Mentors gehören insbesondere die Absprache über Aufgaben in der Praktikumschule sowie die Beratung bei Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts.

(4) Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen; näheres regeln die Ausführungsbestimmungen in der Anlage zu dieser Ordnung.

§ 6 Praktikumseinrichtungen

Die Praktika sollen in Schulen der angestrebten Laufbahn abgeleistet werden.

§ 7 Anrechnung und Anerkennung

Bereits abgeleistete Berufsbildungspraktische und Schulpraktische Studien in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Diese ist festzustellen, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) der Europa-Universität Flensburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Berufsbildungspraktische und Schulpraktische Studien, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, gelten die Äquivalenzvereinbarungen und besonderen Abmachungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

§ 8 Nachweis über erfolgreiche Durchführung

(1) Das Praktikum gilt als bestanden, wenn die erforderlichen Leistungen im Begleitseminar und am Praktikumsort erbracht wurden sowie ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht als schriftliche Ausarbeitung vorgelegt wurde.

(2) Der Praktikumsbericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums der oder dem zuständigen Lehrenden der Hochschule vorzulegen. Ist der Praktikumsbericht nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, kann dieser innerhalb von zwei Wochen einmalig überarbeitet und erneut zur Begutachtung eingereicht werden. Das Praktikum gilt als bestanden, wenn die oder der Lehrende des Begleitseminars den Praktikumsbericht abschließend mit „bestanden“ beziehungsweise mindestens mit „ausreichend“ bewertet.

(3) Die Praktikumsbescheinigung wird von der Mentorin oder dem Mentor und dem zuständigen Mitglied der Hochschule gemäß § 5 Absatz 1 unterschrieben.

(4) Ein nicht bestandenenes Praktikum kann an einer anderen Einrichtung einmal wiederholt werden. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Praktikum zulassen.

§ 9 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg.

§ 10 Praktikumsbüro

(1) Für die Organisation und Durchführung der Schulpraktika sind das biat und das Praktikumsbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des biat und des Praktikumsbüros gehören unter anderem:

1. Zuweisung der Praktikumsplätze,
2. Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumsstellen,
3. Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika,
4. Kontakte zu aktuellen und potenziellen Praktikumsstellen,
5. Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien,
6. Entwicklung von Praktikumsverträgen und
7. Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildungsanteile.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 11. März 2024

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg

Anlage 1

Ausführungsbestimmungen zu den Berufsbildungspraktischen Studien und Schulpraktischen Studien für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)

Anmeldung

Das Anmeldeverfahren ist in § 4 der Praktikumsordnung geregelt.

Voraussetzungen für die Durchführung

Voraussetzung für die Berufsbildungspraktische Studien I (BBPS I) des Teilstudiengangs Berufspädagogik ist die Teilnahme einer einführenden berufspädagogischen Veranstaltung und einer einführenden Veranstaltung der jeweiligen beruflichen Fachrichtung.

Voraussetzung für die Berufsbildungspraktischen Studien II (BBPS II) der Teilstudiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik und Metalltechnik ist die erfolgreiche Teilnahme an Berufsbildungspraktischen Studien I (BBPS I) des Teilstudiengangs Berufspädagogik.

Voraussetzung für die Durchführung aller Praktika ist die Belegung eines als Begleitveranstaltung, vorbereitend oder parallel zum Praktikum, ausgewiesenen Seminars.

Dauer und Anwesenheit

Die BBPS I dauern 4 Wochen und sind im Block während der Semesterferien zu absolvieren, in der Regel 3 Wochen in der Schule und 1 Woche in einem außerschulischen Lernort. Die BBPS I sollten im 2. Semester absolviert werden. Die Anwesenheit richtet sich nach den Hospitations- und Unterrichtsaktivitäten.

Die BBPS II finden in der Regel schulhalbjahresbegleitend statt. Abweichungen sind hinsichtlich der unterschiedlichen Organisationsformen an den Lernorten möglich. Die BBPS II sollten im 3. Semester absolviert werden.

Im Rahmen der Schulpraktischen Studien der allgemeinbildenden Fächer müssen die Studierenden während des Praktikums an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 Zeitstunden.

Workload

Der Workload je Praktikum beträgt 90 Stunden, entsprechend 3 LP.

In den BBPS ergibt sich der Workload aus dem Präsenzstudium der vorbereitenden und begleitenden Lehrveranstaltungen beziehungsweise Übungen an der Hochschule im Umfang von 30 Stunden. Der Workload im Selbststudium ergibt sich aus den praktischen Hospitations- und Unterrichtszeiten im Zuge der Praktika außerhalb der Hochschule sowie aus Zeiten für die Anfertigung des Praktikumsberichts im Umfang von 60 Stunden.

Aufgaben

Unterrichtsversuche der Studierenden während des Praktikums sollten, soweit möglich, durch Hospitationen von Kommilitonen, des Mentors und/oder des betreuenden

Hochschulmitgliedes begleitet werden. Die Mentorin oder der Mentor trägt die pädagogische Verantwortung in der Praktikumsklasse.

Im Zuge der BBPS I sind Hospitationen im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden durchzuführen. Eigene Unterrichtsstunden sind im Umfang von jeweils mindestens 2 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung und im allgemeinbildenden Unterrichtsfach zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Im Zuge der BBPS II sind Hospitationen im Umfang von 15-20 Unterrichtsstunden im Rahmen der gezielten Unterrichtsbegleitung durchzuführen. Eigene Unterrichtsstunden sind im Umfang von mindestens 10 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Um den Schulalltag kennen zu lernen, nimmt die Praktikantin oder der Praktikant nach Möglichkeit auch an den weiteren Veranstaltungen des schulischen Lebens wie Konferenzen, Klassenfesten, Elternabenden, Ausflügen und so weiter in Form von Erkundungen und Hospitationen teil.

Fehlzeiten

Es gelten die Bestimmungen aus § 8 der Praktikumsordnung.

Praktikumsbericht

In den BBPS I erbringt die Studentin oder der Student eine nicht benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts.

In den BBPS II erbringt die Studentin oder der Student eine benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts.

Im Praktikumsbericht soll die Praktikantin oder der Praktikant eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Fragestellung auf der Grundlage des eigenen Unterrichts unter kontrollierbaren Bedingungen untersuchen. Die inhaltliche Gestaltung orientiert sich an der vorbereitenden Veranstaltung und den Vorgaben durch die Lehrenden der Hochschule. Im Mittelpunkt stehen die Gestaltung von Unterricht und der Erwerb von Kompetenzen in der Schulpraxis.

Während des Schulpraktikums sammelt die Praktikantin oder der Praktikant entsprechende Materialien. Das können zum Beispiel sein:

1. erweiterte Stundenvorbereitungen,
2. ein pädagogisches Tagebuch mit eingehenden Nachbesinnungen,
3. Verlaufsprotokolle zu Untersuchungen,
4. Verlaufsprotokolle von besonderen Stunden
4. audio-visuelle Medienprotokolle und so weiter.

Der Bericht muss in seiner Form dem Standard wissenschaftlicher Arbeiten entsprechen.

Anerkennung

Die oder der Lehrende des Begleitseminars bescheinigt, dass der Praktikumsbericht und die vorgelegten Unterrichtsvorbereitungen den gesetzten Anforderungen entsprechen.

Das Praktikum gilt als „nicht bestanden“, wenn der Praktikumsbericht nicht fristgerecht eingereicht wird. In diesem Fall muss ein neues Praktikum abgeleistet werden. Ein nicht beständenes Schulpraktikum kann an einer anderen Schule, bei anderen Mentorinnen oder Mentoren und unter Betreuung eines anderen zuständigen Mitglieds der Hochschule wiederholt werden.

Praktikumsbescheinigung

Die ordnungsgemäße Teilnahme an den Praxisstudien wird den Studierenden von der Schule und der Hochschule bescheinigt. Aus der Bescheinigung der Hochschule müssen Art und Umfang des Praktikums, das Thema des Praktikumsberichts und die Bescheinigung des Erfolgs hervorgehen. Außerdem müssen die dem Praktikum zugeordneten Lehrveranstaltungen ausgewiesen werden.

Die Schule bescheinigt die Einhaltung der Praktikumszeiten und die ordnungsgemäße sowie erfolgreiche Absolvierung.

Die entsprechenden Leistungspunkte für das Praktikum werden nach Vorlage der Bescheinigung der Schule durch das biat oder das Praktikumsbüro vergeben.

Versicherungsschutz

Die Studierenden sind während des Praktikums gesetzlich unfallversichert gemäß § 2 Absatz 1 Nummer. 8c SGB VII, sofern das Praktikum den Bestimmungen entsprechend termingerecht angemeldet worden und eine Vermittlung durch das biat oder das Praktikumsbüro erfolgt ist. Schadensfälle sind umgehend im Praktikumsbüro zu melden.

Anlage 2
Berufsbildungspraktische Studien I (BBPS I) im Teilstudiengang Berufspädagogik
(Übersicht)

Studiengang: Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	
<i>Teilstudiengang Berufspädagogik</i>	
Teilmodul	Berufsbildungspraktische Studien I (BP 1-3)
Leistungspunkte	3 LP
Voraussetzungen	Teilnahme an einer einführenden berufspädagogischen Veranstaltung und einer einführenden Veranstaltung der jeweiligen beruflichen Fachrichtung.
Workload	Präsenzstudium (Begleitseminar): 30 h Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h, im Einzelnen: Hospitationen: 30 h Unterricht: 14 h (4 h Durchführung + 10 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 16 h
Dauer	Die BBPS I dauern 4 Wochen und sind im Block während der Semesterferien zu absolvieren (In der Regel: 3 Wochen in der Schule und 1 Woche in einem außerschulischen Lernort).
Zeitpunkt der Durchführung	Die BBPS I sollten im 2. Semester absolviert werden.
Begleitseminar	Das obligatorische Begleitseminar zu den BBPS I ist dem Teilstudiengang Berufspädagogik zugeordnet. Zu den Inhalten des Begleitseminars zählen die Struktur des (beruflichen) Bildungssystems, Schulrechtsfragen, Verfahren zur Unterrichtsbeobachtung und -bewertung sowie die Planung, Durchführung und Reflexion der ersten eigenen Unterrichtsübungen.
Hospitationsumfang	Hospitationen sind im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden durchzuführen.
Eigener Unterricht	Jeweils mindestens 2 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung und im allgemeinbildenden Unterrichtsfach.
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsgespräche beziehungsweise -besuche statt.

Prüfungsform	<p>Die Studentin oder der Student erbringt eine nicht benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts. Die Ausarbeitung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Titelblatt mit den Rahmendaten zum Praktikum (Name, Schule, Dauer, besuchtes Begleitseminar) 2. Eine tabellarische Übersicht über den zeitlichen Ablauf des BBPS I. 3. Eine kurze Beschreibung der Schule (Größe, Fachrichtungen, Schulformen, Einzugsgebiet, etc.). 4. Die Dokumentation ausgewählter Hospitationen unter festgelegten Beobachtungsaspekten. 5. Die vollständige Dokumentation der eigenen Unterrichtsstunden (Planung, Umsetzung, Reflexion). Die Form dieses Berichtsteils soll durch die Erfahrungen im Praktikum gewählt werden und in Absprache mit den verantwortlichen Lehrkräften für die Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung festgelegt werden. 6. Eine Vertiefung über ein Thema zum Unterricht. In der Vertiefung soll die Studentin oder der Student eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Fragestellung auf der Grundlage der entsprechenden Theorie und des praktisch Erlebten reflektieren. Die Studentin oder der Student sollte die Aktivitäten im Praktikum so einrichten, dass die gewählte Vertiefung angemessen berücksichtigt wird. Die Wahl des Themas sollte einen Bezug zu den bis dahin besuchten Studienveranstaltungen haben oder in Zusammenhang mit der gewählten berufswissenschaftlichen Arbeitsstudie im Modul MT 2 / ET 2 stehen.
Prüfungsablauf	<p>Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.</p>
Gestaltungshinweise	<p>In der ersten Phase der Berufsbildungspraktischen Studien sollen sich die Studierenden das Arbeitsfeld einer Lehrkraft erschließen. Im Rahmen von Erkundungen können zum Beispiel Konferenzen, Dienstbesprechungen, Elternabende, Sitzungen der Schülerversammlung, Ausbildergespräche, Ausbildungsbetriebe und auch außerschulische Lernorte besucht werden. Aus verschiedenen Blickwinkeln sollen die unterschiedlichen Schulformen des beruflichen Schulwesens, die konkrete Unterrichtsarbeit und das Verhalten von Schülergruppen beobachtet werden, um die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Einordnung von pädagogischen Prozessen zu fördern. Erste kooperative und eigene Unterrichtsübungen sollen unternommen werden, um die getroffene Berufswahlentscheidung zu reflektieren. Hierbei werden die Studierenden individuell betreut und beraten. Die Wahrnehmung des Spannungsfeldes zwischen theoretischen Vorüberlegungen zur Unterrichtsgestaltung und praktischer Umsetzung des geplanten Unterrichtes soll durch den Vergleich von wissenschaftlichen Erkenntnissen und erlebter Praxis entwickelt werden.</p>

Anlage 3
Berufsbildungspraktische Studien II (BBPS II) in den Teilstudiengängen
Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik und Metalltechnik (Übersicht)

Studiengang: Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen <i>Teilstudiengänge Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik und Metalltechnik</i>	
Teilmodul	Berufsbildungspraktische Studien II (ET 2-2 / MT 2-2)
Leistungspunkte	3 LP
Voraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Berufsbildungspraktischen Studien I
Workload	Präsenzstudium (Begleitseminar): 30 h Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h, im Einzelnen: Hospitationen: 15 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 15 h
Dauer	In der Regel schulhalbjahrsbegleitend. Abweichungen sind hinsichtlich der unterschiedlichen Organisationsformen an den Lernorten möglich.
Zeitpunkt der Durchführung	Die berufsbildungspraktischen Studien BBPS II sollten im 3. Semester absolviert werden.
Begleitseminar	Das obligatorische Begleitseminar zu den BBPS II (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praktikums) ist jeweils den Teilstudiengängen Elektro-, Fahrzeug-, Informations- und Metalltechnik zugeordnet.
Hospitationsumfang	Hospitationen sind im Umfang von mindestens 15 Unterrichtsstunden im Rahmen der gezielten Unterrichtsbegleitung durchzuführen.
Eigener Unterricht	Mindestens 10 Unterrichtsstunden in der beruflichen Fachrichtung im Rahmen einer oder mehrerer Unterrichtssequenzen.
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche beziehungsweise -gespräche statt.
Prüfungsform	Die Studentin oder der Student erbringt eine benotete Prüfungsleistung durch Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung in Form eines Praktikumsberichts. Die Ausarbeitung umfasst: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Titelblatt mit den Rahmendaten zum Praktikum (Name, Schule, Dauer, besuchtes Begleitseminar). 2. Eine tabellarische Übersicht über den zeitlichen Ablauf des BBPS II. 3. Eine schriftliche Praktikumsbescheinigung der Schule. 4. Eine kurze Beschreibung der Schule oder Einrichtung (Größe, Fachrichtungen, Schulformen, Aufgaben, Einzugsgebiet, etc.). 5. Die vollständige Dokumentation der eigenen Unterrichtsstunden (Planung, Umsetzung, Reflexion). Die Form dieses Berichtsteils soll durch die Erfahrungen im Praktikum gewählt werden und in Absprache mit den

	<p>verantwortlichen Lehrkräften für die Begleit- und Nachbereitungsveranstaltung festgelegt werden.</p> <p>6. Eine Ausarbeitung über ein Thema zu einer Unterrichtssequenz in der beruflichen Fachrichtung. In der Ausarbeitung soll die Studentin oder der Student eine fachdidaktische Fragestellung auf theoretischer Grundlage und der eigenen Unterrichtserlebnisse reflektieren. Das Thema sollte eng begrenzt sein und einen Bezug zum bisherigen Studium haben. Die Ausführung wird in Absprache mit den beteiligten Betreuern festgelegt. Die Ausarbeitung muss in ihrer Form dem Standard wissenschaftlicher Arbeit entsprechen.</p>
Prüfungsablauf	<p>Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.</p>
Gestaltungshinweise	<p>In dieser Phase des Studiums setzen sich die Studierenden vertiefend mit der Planung, Umsetzung und Reflexion von Unterricht in der beruflichen Fachrichtung auseinander. Dies erfordert fundierte Kenntnisse der Facharbeit, den Technikinhalten, der zu gestaltenden Arbeit von Lehrkräften. Ausgehend von der Analyse der industriellen oder handwerklichen Facharbeit zielen die BBPS II auf eine berufswissenschaftlich fundierte Unterrichtsgestaltung ab.</p>

Anlage 4
Schulpraktische Studien (SPS) im Teilstudiengang Englisch (Übersicht)

Studiengang: Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen <i>Teilstudiengang Englisch (Anglistik/Amerikanistik)</i>	
Teilmodul	E 6.2 im Modul Schulpraxis Englisch
Leistungspunkte	3 LP
Voraussetzungen	Keine
Workload	Präsenzstudium (Übungen): 30 h Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h, im Einzelnen: Hospitationen: 20 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 10 h
Dauer	3 Wochen (15 Schultage), tägliche Anwesenheit in der Schule mindestens 3 Zeitstunden
Zeitpunkt der Durchführung	Das Praktikum wird im Rahmen des Masterstudienganges durchgeführt.
Begleitseminar	E 6.1 Hauptseminar Fachdidaktik
Hospitationsumfang	mindestens 20 Unterrichtsstunden
Eigener Unterricht	mindestens 10 Unterrichtsstunden
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche beziehungsweise -gespräche statt.
Prüfungsform	Erstellung einer Dokumentation der eigenen Unterrichtstätigkeit (Praktikumsbericht) sowie Bescheinigung der Schule
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	Das Praktikum stellt die konkrete Auseinandersetzung mit den Inhalten des Unterrichtsfaches Englisch und die reflektierte methodisch-didaktische Konkretisierung in den Mittelpunkt.

Anlage 5
Schulpraktische Studien (SPS) im Teilstudiengang Mathematik (Übersicht)

Studiengang: Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen <i>Teilstudiengang Mathematik</i>	
Teilmodul	Ma 5.4 im Modul Ma 5 Analysis II und ihre Didaktik
Leistungspunkte	3 LP
Voraussetzungen	keine
Workload	Präsenzstudium (Übungen): 30 h Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h, im Einzelnen: Hospitationen: 20 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 10 h
Dauer	3 Wochen (15 Schultage), tägliche Anwesenheit in der Schule mindestens 3 Zeitstunden
Zeitpunkt der Durchführung	Das Praktikum wird im Rahmen des Masterstudienganges durchgeführt.
Begleitseminar	Ma 5.1 Analysis und ihre Didaktik
Hospitationsumfang	mindestens 20 Unterrichtsstunden
Eigener Unterricht	mindestens 10 Unterrichtsstunden
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche beziehungsweise -gespräche statt.
Prüfungsform	Erstellung einer Dokumentation der eigenen Unterrichtstätigkeit (Praktikumsbericht) sowie Bescheinigung der Schule
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	Das Praktikum stellt die konkrete Auseinandersetzung mit den Inhalten des Unterrichtsfaches Mathematik und die reflektierte methodisch-didaktische Konkretisierung in den Mittelpunkt.

Anlage 6
Schulpraktische Studien (SPS) im Teilstudiengang Physik (Übersicht)

Studiengang: Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen <i>Teilstudiengang Physik</i>	
Teilmodul	Ph 9.2 im Modul Ph 9 Physikdidaktik in Theorie und Praxis
Leistungspunkte	3 LP
Voraussetzungen	keine
Workload	Präsenzstudium (Übungen): 30 h Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h, im Einzelnen: Hospitationen: 20 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 10 h
Dauer	3 Wochen (15 Schultage), tägliche Anwesenheit in der Schule mindestens 3 Zeitstunden
Zeitpunkt der Durchführung	Das Praktikum wird im Rahmen des Masterstudienganges durchgeführt.
Begleitseminar	Ph 9.1 Formen von Physikunterricht
Hospitationsumfang	mindestens 20 Unterrichtsstunden
Eigener Unterricht	mindestens 10 Unterrichtsstunden
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche beziehungsweise -gespräche statt.
Prüfungsform	Erstellung einer Dokumentation der eigenen Unterrichtstätigkeit (Praktikumsbericht) sowie Bescheinigung der Schule
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	Das Praktikum stellt die konkrete Auseinandersetzung mit den Inhalten des Unterrichtsfaches Physik und die reflektierte methodisch-didaktische Konkretisierung in den Mittelpunkt.

Anlage 7
Schulpraktische Studien (SPS) im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik (Übersicht)

Studiengang: Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen <i>Teilstudiengang Wirtschaft/Politik</i>	
Teilmodul	W 4.1 im Modul W 4 Gestaltung von Übergängen in Bildung und Arbeit
Leistungspunkte	3 LP
Voraussetzungen	Keine
Workload	Präsenzstudium (Übungen): 30 h Selbststudium (Praktikum und Praktikumsbericht): 60 h, im Einzelnen: Hospitationen: 20 h Unterricht: 30 h (10 h Durchführung + 20 h Vorbereitung) Praktikumsbericht: 10 h
Dauer	3 Wochen (15 Schultage), tägliche Anwesenheit in der Schule mindestens 3 Zeitstunden
Zeitpunkt der Durchführung	Das Praktikum wird im Rahmen des Masterstudienganges durchgeführt.
Begleitseminar	W 4.1 Übergänge in Schule und Beruf
Hospitationsumfang	mindestens 20 Unterrichtsstunden
Eigener Unterricht	mindestens 10 Unterrichtsstunden
Betreuung	Während des Praktikums finden in der Regel zwei Betreuungsbesuche beziehungsweise -gespräche statt.
Prüfungsform	Erstellung einer Dokumentation der eigenen Unterrichtstätigkeit (Praktikumsbericht) sowie Bescheinigung der Schule
Prüfungsablauf	Es gilt der Prüfungszeitplan der Europa-Universität Flensburg. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums dem zuständigen Hochschulmitglied vorzulegen.
Gestaltungshinweise	Das Praktikum stellt die konkrete Auseinandersetzung mit den Inhalten des Unterrichtsfaches Wirtschaft/Politik und die reflektierte methodisch-didaktische Konkretisierung in den Mittelpunkt.